

GESCHICHTLICHE BEURTEILUNG DER AKTUELLEN BEZIEHUNG TSCHECHIEN- ÖSTERREICH VOR DEM HINTERGRUND DER DEBATTE UM DIE BENEŠ-DEKRETE¹

1. Ein Blick in die Vergangenheit - 1945: Vertriebene unerwünscht!	78
2. Sudetendeutsche – Integration und politisches Desinteresse	84
3. Österreich und die Sudetenfrage seit 1995.....	87
4. Gescheiterte oder geglückte Konfliktregelung durch Rechtsgutachten Ende 2002?.....	90
5. „Keine formelle Aufhebung notwendig!“	90
6. „Es mangelt an Courage“	91
7. Historischer Diskurs ohne „Wenn und Aber“	92

Auszug aus WISO 4/2002

isw

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Weingartshofstraße 10

A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43(0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: wiso@ak-ooe.at

Internet: www.isw-linz.at

Oliver Rathkolb

**Universitätsdozent
am Institut für
Zeitgeschichte der
Universität Wien**

1. Ein Blick in die Vergangenheit - 1945: Vertriebene unerwünscht!

*öffentliches
Bewusstsein im
Rest Europas
fehlt*

Während in Österreich und Süddeutschland Assoziationen mit dem Begriff Benes-Dekrete verbunden werden, fehlt dieses öffentliche Bewusstsein im Rest Europas. Aber auch in Österreich und Deutschland dominiert ein vages Wissen um Vertreibungen und Enteignungen. Daher soll einleitend eine historische Zusammenfassung versucht werden:²

*Appeasement
Politik*

Spätestens mit der Zerschlagung der demokratischen Tschechoslowakischen Republik durch Hitler-Deutschland und die Appeasement Politik Großbritanniens und Frankreichs im Münchner Abkommen 1938 beginnt der tschechoslowakische Staatspräsident Edvard Beneš Überlegungen bezüglich eines Bevölkerungstransfers der deutschsprachigen Staatsbürger anzustellen, die sich aufgrund der radikalen NS-Verfolgungs- und Unterdrückungspolitik im „Protektorat Böhmen und Mähren“ und entsprechenden politischen Drucks auf Beneš seit Dezember 1942 derart verfestigten, dass er auch die Gespräche mit den sudetendeutschen Sozialdemokraten im Exil um Wenzl Jaksch abbrach. In weiterer Folge lobbyierte er sowohl in London als auch in Washington erfolgreich für den „Bevölkerungstransfer“, ohne aber wirklich die letzte alliierte Zustimmung zu erhalten.

*Zustimmung
für den
„Bevölkerungs-
transfer“*

Opferzahl

Bis Ende 1946 werden mehr als 3 Millionen Deutsche und Ungarn enteignet und vertrieben, wobei im Rahmen der „wild- den Vertreibungen“ bereits bis Ende Juli 1945 rund 750.000 Sudetendeutsche außer Landes gejagt werden. Über die Anzahl der Opfer bestehen bis heute divergierende Angaben, die deutsch-tschechische Historikerkommission kam nach intensiven Quellenrecherchen auf eine dokumentierte Opferzahl von zumindest 15.000 bis maximal 30.000; die auf rein statistischen Vermutungen basierenden bisherigen Werte zwischen 220.000 und 270.000 sind nicht nachvollziehbar.³

Nach seiner Rückkehr aus dem englischen Exil regierte der tschechoslowakische Präsident Edvard Beneš 1945 mit 143 noch in der Zeit der Exilregierung, d. h. zwischen 1940 und 1945, ausgearbeiteten Dekreten, die vom Parlament 1946 nachträglich gebilligt wurden. Der aktuelle Begriff „Beneš-Dekrete“ bezieht sich dabei nur auf jene zehn Erlässe, welche die Entrechtung, Enteignung und Vertreibung (Staatsbürgerschaftsentzug) der deutschen und ungarischen Bevölkerungsgruppen betreffen und auf dem Prinzip der Kollektivschuld (Kollaboration mit Hitlerdeutschland) beruhen. Sie gehen einher mit dem Amnestiegesetz vom 8. Mai 1946, das alle im Zeitraum vom 30. September 1938 bis zum 28. Oktober 1945 als „gerechte Vergeltung für die Taten der Okkupanten und ihrer Helfershelfer“ begangenen Verbrechen für straffrei erklärt, und werden heute allgemein als menschenrechtswidrig angesehen.

*vom Parlament
nachträglich
gebilligt*

*heute menschen-
rechtswidrig*

So hat auch das Europäische Parlament in seiner Resolution vom 15.4.1999 die tschechische Regierung aufgefordert, diese Dekrete aufzuheben. Nach slowakischer wie tschechischer Auffassung handelt es sich dabei aber insofern nicht um die Unterstellung einer Kollektivschuld, als ausdrücklich die Möglichkeit einer so genannten „Exkulpation“ festgehalten wurde. Allerdings wurde die nach modernem Rechtsverständnis selbstverständliche Unschuldsvermutung umgedreht, indem die Deutschen und UngarInnen nachweisen mussten, nicht mit Nazis kollaboriert zu haben.

*Unschulds-
vermutung
umgedreht*

Das zentrale Problem der Beneš-Dekrete ist heute, dass diese als faktische Folge des Zweiten Weltkrieges noch immer Bestandteil des tschechischen Rechtssystems sind. So verloren zwar im Zusammenhang mit der Aufnahme des Grundrechtskatalogs in die tschechische Verfassung 1991 alle Gesetze, die mit diesem im Widerspruch standen, ihre Gültigkeit. Eine rückwirkende Aufhebung der Beneš-Dekrete ist jedoch ausgeblieben, da diese tragender Bestandteil der Rechtsordnung Tschechiens (und der Slowakei) sind und dies vor allem eine Welle von Restitutionsforderungen auslösen

*Grundrechts-
katalog*

*„Aussöhnungs-
erklärung“
zwischen
Deutschland und
Tschechien*

würde. Auf politisch-moralischer Ebene ist es hingegen bereits 1997 zu einer „Aussöhnungserklärung“ zwischen Deutschland und Tschechien gekommen, in der offiziell die tschechische Regierung die Gewaltakte an den Deutschen und Ungarn bedauert hat.

Leopold Figl

Völlig konträr zur aktuellen medialen und politischen Thematisierung der Vertreibung der Sudetendeutschen aus der Tschechoslowakei verlief zum Beginn der Zweiten Republik der politische Diskurs über Flüchtlinge im re-etablierten Kleinstaat Österreich, der sozial, politisch und ökonomisch kaum Integrationsmöglichkeiten besaß. Der ÖVP-Landeshauptmann Niederösterreichs und spätere Bundeskanzler Leopold Figl forderte bereits in einer Sitzung der Provisorischen Staatsregierung vom 12. Juni 1945, dass hier Maßnahmen gegen die Fluchtbewegung aus der Tschechoslowakei ergriffen werden – „ich möchte bitten, dass hier rasch und energisch durchgegriffen wird“. Letztlich – so Figl – „haben alle Deutsch sprechenden Menschen der Tschechoslowakei für Deutschland optiert, daher sollten alle diese Leute nach Deutschland gehen und nicht nach Österreich“. ⁴ In weiterer Folge schlug die sowjetische Besatzungsadministration Gespräche über einen Bevölkerungsaustausch – „Deutsch-Österreicher“ gegen Wiener Tschechen – vor, die aber auf der Ebene von Memoranden stecken blieben. Die neue österreichische Regierung nach den Nationalratswahlen 1945 signalisierte Desinteresse an der „Sudetenvvertreibung“, die Außenminister Karl Gruber als „rein innenpolitische Angelegenheit“ klassifizierte. „Es waren Leute“ – so in einem Gespräch bei seinem ersten offiziellen Besuch 1946 in Prag –, „die Ihnen immer Schwierigkeiten bereitet haben und sie jedem bereiten würden. Es ist natürlich, dass Sie sie loswerden wollen. Ich versichere Ihnen, dass ich und unsere gesamte Regierung dieses Problem in gleicher Weise beurteilen.“ ⁵

*Desinteresse an
der „Sudeten-
vertreibung“*

Bereits innerhalb der Provisorischen Staatsregierung Renner hatte sich rasch die vom kommunistischen Staatssekretär für Inneres Franz Honner, aber auch die von anderen vertretene

Auffassung durchgesetzt, mit der die „Ausgetriebenen“ als „größtenteils nazistisch eingestellt bezeichnet“ wurden, und es wurde auf deren „rücksichtslose Ausweisung“ gedrängt.⁶

Renner selbst nahm anfangs noch eine mildere Position ein, was nicht nur mit seiner südmährischen Herkunft und seiner ehemals großdeutschen Einstellung zusammenhing, sondern wohl auch mit schlechtem Gewissen zu tun hatte. Immerhin hatte er die gewaltsame „Annexion“ der sudetendeutschen Gebiete der Tschechoslowakei 1938 in einer bereits gesetzten, aber letztlich nicht publizierten Propagandaschrift „Die Gründung der Republik Deutschösterreich, der Anschluss und die Sudetendeutschen“ historisch gerechtfertigt und im Vorwort „die beispiellose Beharrlichkeit und Tatkraft der deutschen Reichsführung“, aber auch die Westmächte beim Zustandekommen des Münchner Abkommens gelobt.⁷ Wäre diese Rechtfertigungsschrift 1945 bekannt gewesen, wäre Renner möglicherweise nicht als Staatskanzler von den Alliierten akzeptiert worden.

Renner

*nicht publizierte
Propagandaschrift*

Dieses „smoking gun“ in der Lebensgeschichte Renners mag auch der Grund dafür gewesen sein, dass er seine anfängliche Position, „durch Intervention von unserer Seite das Los der Flüchtlinge“ zu mildern,⁸ bald aufgab; zu sehr wollte er sich nicht exponieren, um nicht auf seine deutschnationalen Grundthesen von 1938 aufmerksam zu machen. Seiner Ansicht nach sollten zumindest die ehemaligen österreichischen Staatsbürger, die aus der Tschechoslowakei vertrieben wurden, finanziell unterstützt werden. Gleichzeitig stellte sich Renner aber auch hinter Honners These, dass „die deutschen Südmährer für uns eine große Verlegenheit sind. Der größte Teil der Bevölkerung dieser Gegenden besteht aus Nationalsozialisten und sie sind, wenn sie zu uns herüberkommen, gleichfalls eine Gefahr. Wir müssten sie zum Teil nach dem Verbotsgesetz abstrafen, können uns aber der Tatsache nicht verschließen, dass ein Teil von ihnen Österreicher waren und sind.“⁹

Im Juli 1945 ließ Renner sogar die rechtliche Möglichkeit prüfen, alle „Fremden“ auszuweisen – trotz der völkerrechtlichen Möglichkeit warnten die Experten jedoch nachdrücklich und wiesen auf Retorsionsmaßnahmen gegen ÖsterreicherInnen im Ausland und die negative Meinung der Weltöffentlichkeit hin.¹⁰

*Grenzen
Österreichs de
facto dicht-
gemacht*

Vor allem durch die Intervention der Sowjetunion wurden zunehmend die Grenzen Österreichs gegenüber der Tschechoslowakei de facto dichtgemacht. Insgesamt blieben rund 151.000 Flüchtlinge aus der Tschechoslowakei in Österreich. Sie wurden jedoch nur langsam eingebürgert.¹¹ Ab Ende 1945 wurden auch zahlreiche Volksdeutsche aus der sowjetischen Besatzungszone in die Besatzungszonen Deutschlands weitergesiedelt, die konkreten Zahlen über Flüchtlinge aus der Tschechoslowakei sind nicht bekannt. Gleichzeitig nahmen die Einbürgerungen in Österreich zu – vor allem jener Menschen aus Gebieten, die vor 1918 zu Niederösterreich gehört hatten –, wobei nachgewiesen werden musste, dass der/die AnspruchswerberIn nicht Mitglied bei der NSDAP gewesen war. 1951 hatten rund 90.000 von ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten, 1956 rund 105.000.

*383.000
„Volksdeutsche“
„Wartesaalpolitik“*

Bis Anfang der 1950er Jahre verfolgte die Bundesregierung gegenüber den rund 383.000 im Lande verbliebenen „Volksdeutschen“ (170.000 Donauschwaben, 151.000 ESR-Deutsche, 20.000 Siebenbürger Sachsen, 11.000 Bukowinaer, 10.000 Polen-Deutsche, 16.000 aus Ungarn bzw. Jugoslawien und 5.000 aus anderen Gebieten) eine „Wartesaalpolitik“, d. h., dass noch immer mit einer Abschiebung dieser unerwünschten Flüchtlinge nach Deutschland gerechnet wurde. Erst langsam begannen Integrationsmaßnahmen, auch um die Flüchtlingslager aufzulösen und die Flüchtlinge in die österreichische Gesellschaft zu integrieren. Innerhalb dieser Gruppe waren die Sudetendeutschen die relativ privilegiertesten, da viele über familiäre Anbindungen verfügten. Immerhin lebten 1954 noch über 33.000 deutschsprachige Flüchtlinge in Lagern und Baracken, jedoch nur mehr 1.168 aus der Tschecho-

slowakei.¹² Die Sudetendeutschen und Südmährer stellten auch einen wesentlich höheren Anteil an IndustriearbeiterInnen als beispielsweise die eher noch im agrarischen Bereich sozialisierten Donauschwaben.

Politisch auf parlamentarischer Ebene diskutiert wurden in den 1940er und 1950er Jahren vor allem die Fragen der Staatsbürgerschaft und der sozialen Integration. Fragen der Vermögensrestitution hingegen standen im Hintergrund. Hier vertrat 1950 vor allem die Völkerrechtsabteilung im Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, „den Standpunkt, dass jeder Staat nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkerrechtes mit seinen eigenen Staatsangehörigen tun kann, was er will; unabhängig von allen moralischen Erwägungen kann man daher keinem Staat das Recht absprechen, dass er das Vermögen seiner eigenen Staatsangehörigen entschädigungslos konfisziert ... Da die Neu-Österreicher zum Zeitpunkt, als ihr Vermögen konfisziert wurde, Staatsangehörige ihrer früheren Heimatstaaten waren, kann diese Konfiskation jedenfalls nicht als völkerrechtswidrig bezeichnet werden. Österreich ist aus der Tatsache, dass diese Volksdeutschen nachträglich hier eingebürgert wurden, keinesfalls legitimiert, deren allfällige Entschädigungsansprüche bei den Regierungen ihrer früheren Heimatstaaten zu vertreten.“¹³ Das Finanzministerium und das Ministerium für Vermögenssicherung hingegen vertraten die Ansicht, dass durchaus Vermögensansprüche nicht nur von Alt-ÖsterreicherInnen, sondern auch von Neu-ÖsterreicherInnen vertreten werden könnten, da die Staatsbürgerschaft am 2. August 1945 aberkannt worden war, die Konfiskation des Vermögens aber erst mit Dekret vom Oktober 1945 erlassen wurde und die Sudetendeutschen daher als „Staatenlose“ anzusehen waren. Die Vertreibung an sich wurde aber nicht zur Diskussion gestellt, zum Unterschied von 1945, als die Völkerrechtsabteilung die Massenausbürgerungen in Frage stellte. Wichtig war den Behörden bereits 1948 durch die „Staatenloserklärung“ der vertriebenen Sudetendeutschen zu verhindern, dass deren Vermögen in Österreich als deutsches

*Frage der
Staatsbürger-
schaft*

*unabhängig
von allen
moralischen
Erwägungen*

*Vermögens-
ansprüche*

*„Staatenlos-
erklärung“*

Eigentum von der Sowjetunion klassifiziert und beschlagnahmt werden könnte.¹⁴

*Wechsel der
völkerrechtlichen
Position*

Aus diesem Wechsel der völkerrechtlichen Positionen zwischen 1945 und 1950 sieht man bereits deutlich, dass es nicht um eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Vertreibung und den Vertriebenen ging, sondern dass primär das vermeintliche oder tatsächliche österreichische nationale Interesse im Vordergrund stand. 1945 wollte die Mehrheit der politischen Entscheidungsträger keine Flüchtlinge. 1950 hingegen standen die vermögensrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer Globalentschädigung auf bilateraler Ebene mit den kommunistischen Nachbarstaaten im Vordergrund, die Vertreibung selbst wurde nicht mehr in Frage gestellt.

2. Sudetendeutsche – Integration und politisches Desinteresse

*keine starke
gemeinsame
politische
Vertretung*

Gerade aufgrund der Integration und Assimilation der vertriebenen Sudetendeutschen und deren regionaler Verteilung in Oberösterreich, Niederösterreich und Wien entstand im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland keine starke gemeinsame politische Vertretung. Vertriebenensprecher gab es in allen politischen Parteien.

Optionsgesetz

Eine umfassende Auseinandersetzung mit der Rolle der deutschsprachigen Minderheit in der Ersten Tschechoslowakischen Republik und der Zerschlagung bzw. Okkupation durch NS-Deutschland fand jedoch nicht statt. Die parlamentarische Diskussion über das Optionsgesetz, das am 2. Juni 1954 vom Nationalrat beschlossen wurde und die Einbürgerung der Vertriebenen erleichtern sollte, führte eher zu einer kollektiven Reinwaschung als zu einer kritischen Auseinandersetzung. Die Hoffnung der SPÖ, dass durch eine rasche Integration separate Vertriebenenorganisationen nicht reüsilieren würden, sollte rasch begraben werden. Am 12. September 1954 wurde in Linz eine eigene Interessenvertretung, der

Verband der Volksdeutschen Landsmannschaften, gegründet. Trotzdem sollte sich der Einfluss dieser Interessenvertretung auf finanzielle Fragen und materielle Besserstellungen reduzieren.

Nur die „Sudetendeutschen Tage“ in Wien (1959, 1977 und 1983) beeinträchtigten punktuell und kurzfristig die generelle außenpolitische Linie Österreichs nach 1955, durch eine aktive Neutralitätspolitik in den Beziehungen mit den kommunistischen Nachbarstaaten einen konkreten Beitrag zur Entspannungspolitik zu setzen. Vor allem 1959 herrschte große Aufregung und das tschechoslowakische Außenministerium drohte sogar mit der „Einschaltung“ der Signatarmächte des Staatsvertrages.¹⁵ Auch in den bilateralen Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland setzten sich die Landsmannschaften ebenso wenig durch wie einzelne Abgeordnete, beispielsweise Erwin Machunze von der ÖVP. Bemühungen, die nach Österreich Vertriebenen in den deutschen Lastenausgleich¹⁶ zu integrieren, lehnte die BRD ab; Österreich sah aufgrund der umfassenden „Opferdoktrin“ (Österreich als erstes Opfer des NS-Expansionismus ohne jede rechtliche oder politische Verantwortung für die Ereignisse 1938–1945) keine Verpflichtung, ähnlich hohe Ausgleichszahlungen wie West-Deutschland für vertriebene Neu- oder Alt-ÖsterreicherInnen zu leisten.

„Sudetendeutsche Tage“

*große Aufregung
1959*

*die BRD lehnte
Integration in den
deutschen
Lasten-
ausgleich ab*

Erst nach langen Verhandlungen wurde im Rahmen des Vermögensvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland, der in Bad Kreuznach am 27. November 1961 unterzeichnet und daher als Bad Kreuznacher Abkommen bezeichnet wurde, eine erste Entschädigungsregelung zwischen Österreich und Deutschland vereinbart. In diesem Vertrag wurden nicht nur die Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland für Umsiedler und Vertriebene und die jeweiligen österreichischen Beiträge geregelt, sondern auch die Schäden von Verfolgten des NS-Regimes endgültig geregelt. Die 120 Millionen DM der Bundesrepublik Deutschland sollten jedoch nur für die Ent-

*Vermögensvertrag
in Bad
Kreuznach
unterzeichnet*

<i>Entschädigung von Hausrat und verlorenen Berufsgegenständen</i>	schädigung von Hausrat und verlorenen Berufsgegenständen herangezogen werden, überdies war die Entschädigung nur für sozial schwache Gruppen vorgesehen (1962 wurde ein Sockeljahreseinkommen – Stand 1955 – von 72.000 Schilling als Anspruchshöchstgrenze festgelegt, darüber liegende Anspruchsberechtigte wurden abgewiesen). Die Entschädigungszahlungen waren zwar geringer als in der BRD, entsprachen aber den Regelungen für alle Österreicher aus dem Kriegssachenschäden- und Verfolgungsgesetz (auch rassistische Opfer des NS-Regimes wurden den gleichen Kriterien für Hausratsverluste unterworfen wie Ausgebombte oder Vertriebene).
<i>Vermögensvertrag 1975</i>	Aufgrund des Vermögensvertrags mit der Tschechoslowakei 1975, über den 18 Jahre verhandelt worden war ¹⁷ , erhielten 47.200 Personen Entschädigungsleistungen aus einer Gesamtsumme von 1,5 Milliarden Schilling. Voraussetzung war der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft. Die Position der Völkerrechtsabteilung von 1950 hatte sich durchgesetzt.
<i>Position der Völkerrechtsabteilung hat sich durchgesetzt</i>	Doch selbst bei diesen Entschädigungsfragen gab es – abgesehen von vereinzelt Wortmeldungen im Nationalrat und in den Medien – keine breite politische Unterstützung der Anliegen der vertriebenen Sudetendeutschen.
<i>überraschende politische Resonanz</i>	Umso überraschender war selbst für die österreichischen Vertriebenenverbände die politische Resonanz auf ihre traditionellen Forderungen in den späten 1990er Jahren. Noch Mitte der 1980er Jahre hatte sich der Verband der Volksdeutschen Landsmannschaften zur „Aufarbeitung und Erfassung der Geschichte und Kultur der Altösterreicher deutscher Muttersprache“ in dem neu gegründeten Kulturzentrum „Haus der Heimat“ in Wien zurückgezogen. ¹⁸

Dieser endgültige Rückzug aus der Öffentlichkeit wurde in der ersten Phase der Auseinandersetzung mit den Nationalsozialismus im Zusammenhang mit der Kriegsvergangenheit von Kurt Waldheim noch verstärkt. Eine kritische Beschäftigung mit der Rolle sudetendeutscher Funktionäre und Institutionen im Nationalsozialismus war nicht gefragt.

Rolle sudetendeutscher Funktionäre und Institutionen nicht hinterfragt

3. Österreich und die Sudetenfrage seit 1995

Die politische Trendwende in Österreich, die Vertreibung der Sudetendeutschen stärker zu betonen, setzte der ÖVP-Außenminister der Großen Koalition, Alois Mock. Auslösendes Moment dabei war auch die neue Vertreibungswelle im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in Bosnien-Herzegowina. Mock thematisierte mehrfach Menschenrechtsverletzungen der Gegenwart unter Hinweis auf die Vergangenheit. Ein weiterer wichtiger Beweggrund für Mock, der sich gleichzeitig gegen die Waldheim-Debatte in der ÖVP stemmte, war auch die Devise, „dass Vergangenheitsbewältigung niemals einseitig sein darf. Verbrechen bleibt Verbrechen, wo immer es begangen wird.“¹⁹

Vertreibungswelle im ehemaligen Jugoslawien

Verbrechen bleibt Verbrechen

1995 hingegen wurde das Gedenkjahr – 50 Jahre Ende des Zweiten Weltkrieges und Zerschlagung des NS-Regimes – erstmals auch stärker von anderen Politikern zur Betonung der Vertreibungs-Opfer zu Kriegsende und danach benutzt. Zwar war das Thema Vertreibung bei der FPÖ – vor allem in den Grenzregionen – immer präsent, aber es stand keineswegs im Zentrum langfristiger politischer Projekte oder Diskussionen. Selbst der damalige FPÖ-Obmann Jörg Haider näherte sich erst 1995 mit entsprechenden Aussagen diesem Themenbereich, den bisher vor allem Alois Mock dominierte. Mock erhielt dafür auch 1994 den Karlspreis der Sudetendeutschen Landsmannschaft. Zum Unterschied von Mock, der etwaige Entschädigungen nur am Rande thematisierte und vor allem auf den Dialog mit den osteuropäischen Transformationsstaaten setzte, betonte Jörg Haider bereits 1995 die Forderung nach Aufhebung der Beneš-Dekrete, ohne aber damit direkt

Gedenkjahr 1995

Restitutionsforderungen zu verknüpfen, er beschränkte überdies diese Forderung auf die „Altösterreicher“.

*Wiedergutmachungs-
forderungen
jüdischer
Organisationen*

Gerade am Beispiel Jörg Haider lässt sich zeigen, dass es ihm nicht primär um die Menschenrechtsfrage im Zusammenhang mit den Vertreibungen nach 1945 geht, sondern dass er damit auch die Wiedergutmachungsforderungen jüdischer Organisationen und Einzelpersonen aufrechnen, d. h. letztlich politisch neutralisieren möchte. Typisch dafür war sein ZIB-2-Interview am 9. September 1998: „Wenn jüdische Emigranten Forderungen stellen, dann ist sozusagen die Wiedergutmachung endlos. Wenn Sudetendeutsche dasselbe von der österreichischen Regierung verlangen, dass sie gegenüber den tschechischen Behörden ihre Wiedergutmachungsforderung durchsetzen soll, dann wird gesagt, irgendwann muss einmal ein Schlussstrich unter die Geschichte gezogen werden. Jetzt frage ich mich wirklich: Was soll das? Man kann nicht Gleiches ungleich behandeln.“²⁰ Auf Nachfrage des ORF weicht Haider dieser Gleichsetzung nicht aus!

*HistorikerInnen-
kommissionen*

Glaubten viele Politiker und Politikerinnen in der Bundesrepublik Deutschland, in Tschechien und ansatzweise auch in Österreich noch in den frühen 1990er Jahren, den gesellschaftlichen Diskurs über die Vertreibung und deren Folgen durch die Aufklärungs- und Recherchearbeit von binationalen, internationalen etc. HistorikerInnenkommissionen in akademische und damit kontrollierte Bahnen lenken zu können, wird heute immer klarer, dass „die Geschichte“ noch immer brisant ist und daher breiter und öffentlich diskutiert werden muss.

*kollektives
Gedächtnis*

Diese Thematisierung betrifft das kollektive Gedächtnis vieler Sudetendeutscher, aber vor allem vieler Funktionäre und Funktionärinnen der ersten und im geringeren Umfang der zweiten Generation der Sudetendeutschen Landsmannschaften in Deutschland und Österreich ebenso wie die tschechische Gesellschaft. Beide, Landsmannschaften und tschechische Gesellschaft, haben eigentlich kaum die Forschungser-

gebnisse zu diesem Ereignis rezipiert, sondern reproduzieren häufig die traditionellen Geschichtsbilder, ohne die Perspektive der jeweiligen anderen „Seite“ mitzudenken.

Forschungsergebnisse nicht rezipiert

Bei vielen Vertriebenen der deutschen Minderheit steht die keineswegs minderheitenfreundliche Politik der tschechoslowakischen Regierungen nach 1918 im Vordergrund – die NS-Zeit wird mit wenigen Worten häufig auf Hitler-Deutschland abgewälzt (wie dies auch ÖsterreicherInnen nach 1945 gerne getan haben). Das Zentrum der Erinnerung kulminiert in der in vielen Fällen grausamen und blutigen Vertreibungsphase.

Erinnerung an NS-Zeit häufig abgewälzt

In der tschechischen Gesellschaft stehen nach wie vor die Unterdrückung und Verfolgung in der NS-Zeit und das Trauma des Verlustes der staatlichen Souveränität durch das Münchner Abkommen von 1938 im Mittelpunkt der Diskussion sowie die Begeisterung, mit der die Sudetendeutschen nach 1935 die radikale NS-Henlein-Partei auch mit ihrem freien Votum unterstützt haben. Immer wieder wird auf das Massaker von Lidice und andere Terrorakte sowie die rassistischen Planungen gegen die Tschechen im Rahmen der NS-Großraumpolitik Bezug genommen. Zunehmend werden die Vertreibungs- und Enteignungsmaßnahmen gegen deutsche Minderheiten auch in anderen europäischen Ländern nach 1945 thematisiert – eine Politik, die selbst von den alliierten Siegern als „ethnische Homogenisierung“ nicht nur akzeptiert, sondern auf der Potsdamer Konferenz 1945 auch noch weitergeführt wurde.

Trauma des Münchner Abkommens

„ethnische Homogenisierung“

Da aber Erinnerungsbilder bereits in der zweiten Generation in Tschechien, Deutschland und Österreich vorhanden und geformt sind (häufig aber weniger emotional besetzt artikuliert werden), besteht gar keine andere Möglichkeit, als die isolierten – beinahe ethnisch abgegrenzten – öffentlichen Geschichtsbilder zu hinterfragen. Wichtig erscheint dabei, die rechtliche Diskussion auszuklammern, die letztlich auch politisch entschieden werden muss, dafür aber zunehmend die Frage zu stellen, welche Erinnerungsbilder die konstitutiven Elemente für das gegenwärtige Bewusstsein von Vertrie-

isolierte öffentliche Geschichtsbilder hinterfragen

*Rekonstruktion
des Themas*

benen der deutschen Minderheit (zu der ursprünglich auch 100.000de Menschen mit österreichischer Staatsbürgerschaft vor 1938 gehörten), aber auch der TschechInnen und SlowakInnen sind. Erst die historische Dekonstruktion vieler derartiger subjektiver Konstruktionen – die nichts an den individuellen Traumata durch Vertreibung, aber auch durch die NS-Verfolgung und Stigmatisierung änderte – ermöglicht eine Rekonstruktion des Themas der NS-Okkupations- und Terrorpolitik und Nachkriegsvertreibung, die vor allem unmittelbar nach der Zerschlagung des NS-Regimes in vielen Fällen mit unmenschlicher Härte und der Verletzung aller Menschenrechte umgesetzt wurde.

4. Gescheiterte oder geglückte Konfliktregelung durch Rechtsgutachten Ende 2002?

*„Frowein-
Gutachten“*

Wieder einmal hat ein „Frowein-Gutachten“ für große Aufregung in Europa gesorgt, nachdem der deutsche Völkerrechtler bereits Ende 2000 mit seiner Expertise sehr wesentlich zur Aufhebung der so genannten EU-Sanktionen gegen Österreich beigetragen hat.²¹ Auch diesmal wird eine an sich politische Entscheidung vorab in den Experten-Bereich – fast ausschließlich Männer – verwiesen, obwohl eigentlich auch vor diesem Gutachten eine entsprechende politische Entscheidung der Europäischen Union bereits möglich gewesen wäre.

5. „Keine formelle Aufhebung notwendig“

*Beneš-Dekret
Nr. 115 aus
1946*

Jochen Frowein kommt gemeinsam mit dem schwedischen Juristen Ulf Bernitz und Christopher Prout aus Großbritannien zur Ansicht, dass selbst beim Beneš-Dekret Nr. 115 aus 1946, mit dem Straffreiheit für „gerechte Vergeltung“ an den vertriebenen Deutschen dekretiert wurde, keine formelle Aufhebung dieser Gesetzesmaterien vor einem EU-Beitritt Tschechiens notwendig ist.²² Frowein argumentiert, dass im Falle einer Aufhebung diese rückwirkend eine Maßnahme delegitimieren würde, die 1945 durchaus im zeitlichen und politischen Kontext verständlich war. Überdies habe sogar die Bundesrepublik

Deutschland, die aufgrund der Integration der meisten Flüchtlinge am stärksten von der Vertreibung betroffen war, in der Deutsch-Tschechischen Erklärung 1997 nicht auf dieser Aufhebung bestanden. Er mahnt aber ein, und das sollte mit aller Deutlichkeit hervorgehoben werden, dass die politische Auseinandersetzung mit den Vertreibungen durchaus thematisiert werden sollte, da es während der Vertreibung auf der Basis einzelner Dekrete von Beneš zu willkürlichen Übergriffen von Wächtern, Milizen und Teilen der Bevölkerung gekommen ist.

Deutsch-Tschechische Erklärung 1997

6. „Es mangelt an Courage“

Die Diskussion um die Beneš-Dekrete zeigt sehr deutlich, dass es in der Gegenwart in der Europäischen Union an politischer Courage mangelt, notwendige kritische Auseinandersetzungen mit Langzeit-Folgen der nationalsozialistischen Terrorherrschaft bereits auf politischer Ebene zu entscheiden. Ähnlich wie in der Debatte um die so genannten EU-Sanktionen gegen Österreich, in der die NS-Vergangenheit bezüglich der Einschätzungen der Haider-FPÖ eine zentrale Rolle gespielt hat, ist die Europäische Union offensichtlich derzeit nicht in der Lage, selbstständig politische Entscheidungsprozesse in Gang zu setzen. Immer häufiger werden diverse Gutachten von Experten, vor allem aus dem Bereich der Jurisprudenz, vorgeschoben, die aber letzten Endes auch nichts anderes leisten, als bekannte Fakten und Tatsachen zusammenzutragen und vor dem Hintergrund der entstehenden gemeinsamen europäischen Rechtsordnung zu interpretieren. Bereits in der Frage der Aufhebung der Maßnahmen der EU-14 gegen die österreichische ÖVP-FPÖ-Bundesregierung stellt sich die Frage, ob der Aufwand, der um den und mit dem Weisenrat und dessen Gutachten, das in wesentlichen Punkten von Frowein formuliert wurde, betrieben wurde, wirklich notwendig war.

Langzeit-Folgen der nationalsozialistischen Terrorherrschaft

*bekannt
Fakten und
Tatsachen*

Jene KritikerInnen, die massiv eine Aufhebung der Beneš-Dekrete verlangt haben, wurden von Frowein nicht bestätigt, aber er hält fest, dass auf der Basis dieser Dekrete die Eigentumsordnung der Tschechischen Republik deutlich ver-

*verlangte
Aufhebung nicht
bestätigt*

Orientierung an gegenwärtigen und künftigen Entwicklungen ändert wurde. Letztlich orientiert sich das Völkerrecht immer an gegenwärtigen und künftigen Entwicklungen in der internationalen Gemeinschaft und hier zählt primär das Faktum, dass nach der Erweiterung für alle EU-BürgerInnen gleiche Rechte gelten – auch auf dem Territorium der Tschechischen Republik nach noch zu vereinbarenden Übergangsfristen. Daher wird es nach Ablauf von Schutzfristen für Vertriebene der ersten und vor allem der zweiten Generation möglich sein, so sie dies überhaupt wünschen, in die Tschechische Republik zurückzukehren und auch dort Eigentum zu erwerben.

destabilisierende Eingriffe Dahinter wird deutlich, dass eine rückwirkende Aufhebung der Beneš-Dekrete in der Realität eine wesentlich weiterreichende Diskussion über die Neuordnung Europas nach 1945 auslösen würde, mit destabilisierenden Eingriffen in die Eigentumsordnungen aller ost- und mitteleuropäischen Staaten (sowie von Teilen der Nachfolgestaaten der Sowjetunion). Fragen der Entschädigung und Restitution sind daher durch dieses Gutachten zurück auf die Ebene der Gerichte, aber auch der politischen Debatten geworfen worden. Es bleibt zu hoffen, dass es der neuen tschechischen Regierung gelingt, die relativ klare Entscheidung zu benützen, sich hinter den politischen Aussagen des Präsidenten der Republik Tschechiens, Václav Havel, auch mit einer entsprechend klaren eigenen Aussage zu versammeln, um über diesen Weg auch die politische Diskussion um die Vertreibung zu beruhigen.

Hoffnung auf die neue tschechische Regierung

7. Historischer Diskurs ohne „Wenn und Aber“

österreichischer Alleingang gescheitert Es hat sich überdies gezeigt, dass der österreichische Alleingang in dieser Frage gescheitert ist, und es bleibt zu hoffen, dass die neue österreichische Bundesregierung nach den Nationalratswahlen vom 24. November 2002 in der Lage sein wird, die durchaus berechtigten Interessen der Vertriebenen auf einer anderen, und zwar auf einer gemeinsamen europäischen Ebene so zu vertreten, dass es sowohl zu einer klaren historisch-politischen Aussage, aber auch zu einer freiwilligen Diskussion in der tschechischen Gesellschaft kommt. Erst

wenn dieser Prozess in Gang gesetzt wird, könnte auch eine symbolische Entschädigungsregelung, ähnlich wie mit dem österreichischen Nationalfonds oder dem so genannten Zwangsarbeiterfonds, entstehen.

*symbolische
Entschädigung*

Der tschechische Staatspräsident Václav Havel hat bereits mehrfach versucht, umsichtig, aber durchaus kritisch tschechische Erinnerungsbilder zu hinterfragen und die Rolle der Deutschen in diesem Zusammenhang zu thematisieren – zuletzt auch hinsichtlich der Funktion von Edvard Beneš – sowohl in der Politik vor 1938 als auch in weiterer Folge im Exil in London und nach 1945. Es ist kein Zufall, dass gerade Havel die richtigen Worte des Bedauerns, aber auch der kollektiven Scham über die Gräueltaten bei der Vertreibung – vor allem in der wilden Phase 1945 – gefunden hat.

*tschechische
Erinnerungs-
bilder*

Anmerkungen:

- 1 Der vorliegende Text beruht auf einer bearbeiteten, gekürzten und gleichzeitig erweiterten Fassung meines Beitrags aus dem Sammelband Barbara Coudenhove-Kalergi, Oliver Rathkolb (Hrsg.), Die Benes-Dekrete, Wien 2002.
- 2 Die folgende Darstellung basiert auf der vom Autor als wissenschaftlichem Leiter betreuten Internetplattform www.demokratiezentrum.org/benes/index.html.
- 3 Vgl. dazu www.collegium-carolinum.de/doku/vdok/hiko-vertr.htm.
- 4 Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Renner 1945, Band 1. 29. April 1945 bis 10. Juli 1945, hrsg. v. Gertrude Enderle-Burcel, Rudolf Jerabek und Leopold Kammerhofer, Horn 1995, 207.
- 5 Die Deutschen in der Tschechoslowakei 1933-1947. Dokumentensammlung, zusammengestellt von Václav Král, Prag 1964, 593.
- 6 Josef Schöner, Wiener Tagebuch 1944/1945, hrsg. v. Eva-Marie Csáky, Franz Matscher und Gerald Stourzh, Wien 1992, 290.
- 7 Die Gründung der Republik Deutschösterreich, der Anschluss und die Sudetendeutschen. Dokumente eines Kampfes ums Recht, hrsg., eingeleitet und erläutert von Dr. Karl Renner. Seinerzeit Präsident der Friedensdelegation von Saint-Germain-en-Laye. Mit einer Einführung von Eduard Rabofsky, Wien 1990; Rabofsky hatte die nicht publizierten Druckfahnen Renners als Broschüre ediert. Das Manuskript sollte im Österreichischen Wirtschaftsverlag erscheinen und wurde am 1. November 1938 abgeschlossen; der erste Entwurf datiert von Mitte September 1938.
- 8 Protokolle 1945, Bd. 1, 162.
- 9 Ebd., 206.
- 10 Österreichisches Staatsarchiv, Nachlass Norbert Bischoff, GZ 301 – J/45. Die völkerrechtlichen Bestimmungen über die Massenausweisung von Fremden.

- 11 Vgl. dazu und im Folgenden Matthias Sturm, Die sudetendeutsche Frage in der österreichischen Innenpolitik 1945–1989, Diplomarbeit, Univ. Wien 2000, 69.
- 12 Sturm, Sudetendeutsche Frage, 21ff.
- 13 Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, BKA, AA, Österreich 11, GZ 121.965 pol 50, Aktenvermerk, 24. März 1950.
- 14 Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, BKA, AA, International 11, Karton 68, GZ 111.017 pol 48.
- 15 Vgl. dazu Martin David, Österreichisch-tschechoslowakische Beziehungen 1945 bis 1974 unter besonderer Berücksichtigung aktueller Themen, Phil. Diss. Wien 2002, 214.
- 16 Deutschland unter alliierter Besatzung 1945–1949/55. Ein Handbuch. Hrsg.: Wolfgang Benz, Berlin 1999, 176–180, 354–355; Michael L. Hughes, Shouldering the Burdens of Defeat. West Germany and the Reconstruction of Social Justice, Chapel Hill und London 1999.
- 17 Vgl. dazu David, Österreich-tschechoslowakische Beziehungen, 214–232.
- 18 www.vloe.at/VLOE/geschichte/Geschichte.htm
- 19 Elke Elisabeth Donau-Peintner, Entwicklung, Ziele, Politik der sudetendeutschen Landsmannschaft Österreichs unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Sudetentums in Südmähren und der „Sudetendeutschen Akademischen Landsmannschaft Zornstein zu Leoben“, Diplomarbeit, Univ. Salzburg 1995, 63ff.
- 20 www.oeaw.ac.at/wittgenstein/critics/WodakECHT0200.htm.
- 21 Vgl. dazu zuletzt en détail Waldemar Hummer und Anton Pelinka, Österreich unter „EU-Quarantäne“. Die „Maßnahmen der 14“ gegen die österreichische Bundesregierung aus politikwissenschaftlicher und juristischer Sicht. Chronologie, Kommentar, Dokumentation, Wien 2002.
- 22 Vgl. dazu den englischen Text unter www.mittleeuropa.de/frowein-e0.htm, eine deutsche Übersetzung wurde bisher nicht approbiert.

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter www.isw-linz.at)

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter www.isw-linz.at.



BESTELLSCHEIN*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: www.isw-linz.at

Name _____

Institution/Firma _____

Straße _____

Plz/Ort _____

E-Mail _____

BESTELLADRESSE:

ISW
Weingartshofstr. 10, A-4020 Linz
Tel. ++43/732/66 92 73-33 21
Fax ++43/732/66 92 73-28 89
E-Mail: wiso@ak-ooe.at
Internet: www.isw-linz.at